

## Erklärung warum sich Opelt als staatsrechtlicher Bürger der DDR und somit Reichs- und Staatsangehöriger bezeichnet

Weder die DDR noch die BRD waren jemals völkerrechtlich Staaten, da sich auf einem Staatsgebiet nicht mehrere Staaten völkerrechtlich befinden können. Es bedarf des Untergangs oder der Auflösung eines Staates um auf dessen Staatsgebiet einen oder mehrere neue zu errichten. Den Untergang bzw. die Auflösung gab es nicht, sondern von allen vier Besatzungsmächten wurde vorausgesetzt, daß der deutsche Staat weiter besteht. Der weiter bestehende Staat aber war ab 05.06.1945 handlungsunfähig wegen fehlender Organisation, weil von den vier Mächten die [oberste Regierungsgewalt](#) übernommen wurde.

Da es bis dato mit dem eigentlichen deutschen Staat, dem Deutschen Reich, seit Ende des 2. Weltkrieges [keinen Friedensvertrag](#) mit seinen Kriegsgegnern, den Mitgliedern der Vereinten Nationen gibt; und ebenso der Einigungsvertrag (man könnte diesen auch als Verwaltungsunion bezeichnen) nicht in kraft treten konnte, besteht im Restkörper des Deutschen Reichs hier in den drei westlichen Besatzungszonen der Rechtsstand vom 23.05.1949 und das unter besatzungsrechtlichen Vorschriften (siehe Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin [BGBI 1990 Teil II Seite 1274ff](#) & [BGBI. II 1994 S. 40ff](#)). In der sowjetischen, heute russischen Besatzungszone, der DDR, besteht der Rechtsstand vom 23.07.1952 aufgrund der Aufhebung des „*Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Länder in der Deutschen Demokratischen Republik*“

Mit diesem Gesetz, das am 23.07.1952 in kraft trat, wurden in weiterer Folge die Länder der DDR in Bezirke gewandelt, das Staatsangehörigkeitsgesetz der DDR erlassen und eine neue DDR-Verfassung geschaffen und die sogar vom DDR Volk per Volksabstimmung in kraft gesetzt. Da dies aber alles dem Besatzungsrecht aller vier alliierten Mächte widersprach, konnte die ganze rechtliche Fortentwicklung rechtlich tatsächlich nicht in kraft treten und es wurde durch das Ländereinführungsgesetz vom 22.07.1990 eben das Gesetz vom 23.07.1952 aufgehoben, womit die Verfassung der DDR vom 07.10.1949 wieder in kraft trat. Auch wenn das Ländereinführungsgesetz von der letzten Volkskammer der DDR großflächig entkernt wurde, wurden mit diesem trotzdem nur die Länder der DDR wiedereingeführt und keine neuen Länder geschaffen, die dann angeblich in der neuen Präambel zum GG auftauchen.

Ausführlicher kann man dies in der Ausarbeitung [„Tag 1“](#) nachlesen.

Den ganzen Spuk auf die BRD kann man in einer Entscheidung des 3 x G zum Grundlagenvertrag zwischen der BRD und der DDR aus dem Jahr 1973 nachverfolgen. [Dort](#) steht: *„Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes" (vgl. BVerfGE 3, 288 [319 f.]; 6, 309 [338, 363]), fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland (vgl. Präambel des Grundgesetzes).“*

Sie beschränkt also **staatsrechtlich** ihre Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des GG, des Artikel 23, der am 17.07.1990 spätestens jedoch am 23.09.1990 aufgehoben wurde.

Die staatsrechtliche Hoheitsgewalt grundiert auf dem Besatzungsrecht, dessen Fortbestand immer wieder verdeutlicht wurde und die Vorbehaltsrechte der drei Westalliierten zum GG im [Genehmigungsschreiben zum GG vom 12.05.1949](#) ausdrücklich festgehalten war. So lautet es dort: *„2. Indem wir die Verfassung genehmigen, damit sie gemäß Artikel 144 (1) dem deutschen Volke zur Ratifizierung unterbreitet werde, nehmen wir an, daß Sie verstehen werden, daß wir verschiedene Vorbehalte machen müssen.“*

Besonders beachtlich dabei ist, daß im [Art. 144 noch heute](#), im Oktober 2017, von den Ländern des Art. 23 GG die Rede ist. Geht man im Netz auf den Art 144 erscheint auf dem Art 23 ein Hinweis

auf den neuen Art. 23, in dem von Europa die Rede ist, aber nicht von Ländern der BRiD. Der aufgehobene Art. 23 lautete vom 23.05.1919 bis zum 17.07.1990 folgend:

*„Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschland: ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.“*

Auch hier ist gegen besatzungsrechtliche Vorschrift verstoßen worden, da das GG in Groß-Berlin nicht zur Geltung kommen durfte. Es wurde dann für Groß-Berlin in ein sog. Mantelgesetz die BKO/50 gewandelt. Und dieser Vorbehalt wurde nicht zuletzt [1971 im Viermächteabkommen](#) klar aufgezeigt.

Damit dürfte bewiesen sein, daß weder seitens der BRiD noch seitens der DDR von Staatlichkeit die Rede sein kann, sondern letztendlich einfach nur von einer staatsrechtlichen Verwaltung auf der Grundlage von Besatzungsrecht.

Dieses aber widerspricht seit 1966 dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, die in den Artikeln 1 der beiden Menschenrechtspakte verbindlich festgehalten sind. Die Völkerrechtswidrigkeit des jetzigen Standes wird erst mit einer Neufassung des deutschen Staates und einem entsprechenden Friedensvertrag mit den Vereinten Nationen zu lösen sein und zwar auf einem zivilen Weg und nicht mit dem Schwert wie der Gordische Knoten aufgelöst wurde. Dabei ist zu beachten, daß wie bereits oben aufgezeigt, nur noch ein Restkörper des eigentlichen deutschen Staates besteht und die abgetrennten Gebiete nach fortgebildetem Völkerrecht der Selbstbestimmung der dort lebenden Menschen verbindlich unterstehen.

Somit also ist der Begriff „Staatsrechtlicher Bürger der DDR“ den Opelt verwendet, ausführlich begründet.

Die Reichs- und Staatsangehörigkeit, die sich Opelt zuschreibt, gründiert auf der Tatsache des Art. 1 Satz 4 der Verfassung der DDR vom 07.10.1949. Hier lautet es: *„Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.“* Dieses wurde auch von Prof. Dr. Theodor Maunz in seinem Lehrbuch „Staatsrecht“ aus dem Jahr 1951 ausdrücklich hervorgehoben. Hier lautet es: *„3. Unabhängig von den Ereignissen des Jahres 1945 (Kapitulation, fraglicher Fortbestand des Reichs) und unabhängig vom etwaigen Entstehen einer Landesangehörigkeit blieb die deutsche Staatsangehörigkeit als Rechtsinstitut unverändert bestehen. Ihr Bestand ist auch vom Besatzungsrecht nicht berührt, sondern vorausgesetzt worden.“*

Diese ganze Sache vertieft sich weiter, nach dem die BRiD die Reichs- und Staatsangehörigkeit bis in das [Jahr 1999](#) aufrechterhielt. Hier erst haben sie mit einem rechtswidrigen Gesetz (willkürliche Regel) das nach wie vor durch Besatzungsrecht aufrechterhaltene Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in das sog. deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz gewandelt. Willkürliche Regel darf letzteres Gesetz genannt werden, da die BRiD [bewiesenermaßen](#) keinen öffentlich rechtlichen Hintergrund hat.

Olaf Opelt

Oktober 2017